

## Postbank PaySolution

### 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Bank stellt dem Händler, der über ein eigenes Internet-Shopsystem oder eine Website im Internet verfügt und zahlbare Dienstleistungen oder Waren zum Absatz anbietet, eine Payment-Plattform zur Verfügung, über welche die Abwicklung bargeldloser Zahlungen seiner Kunden erfolgen kann.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an Postbank PaySolution ist ein Postbank Girokonto, das der Händler während der Laufzeit dieses Vertrages für die Abwicklung der über die Payment-Plattform getätigten Umsätze zu unterhalten hat.

(3) Durch ein Control Center (Händlerkasse) erhält der Händler Zugriff auf seine virtuelle Händlerkasse. Hier kann er z.B. Buchungen anstoßen oder den jeweiligen Stand der Transaktionen einsehen. Der Zugang erfolgt mittels abgesicherter Verbindung über das Internet.

(4) Für den Händler werden die vertraglich vereinbarten Bezahllarten konfiguriert. Wenn neue Bezahlsysteme in die Payment-Plattform integriert werden, ist dafür mit dem Händler eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Hierfür werden ggfs. weitere Entgelte fällig.

### 2 Bezahlverfahren

(1) Das Angebot der Bezahlverfahren ist modular aufgebaut. Nach den individuellen Bedürfnissen des Händlers können ein oder mehrere Module in das Shopsystem integriert werden. Es können Bezahlssysteme, die in der Payment-Plattform noch nicht als Module enthalten sind, auch nachträglich als Modul in die Payment-Plattform integriert werden.

(2) Zur Zeit werden folgende Module angeboten:

- Kreditkartenakzeptanz (MasterCard, Visa Card, American Express, Diners Club, JCB)
- Online-Lastschriftinzug
- giropay®.

(3) Für die Nutzung von giropay® gelten die besonderen Bedingungen der Deutsche Postbank AG – giropay® -.

### 3 Zusatzleistungen

Der Händler kann folgende Zusatzleistungen in Anspruch nehmen:

Bei Nutzung von „AutoExport“ übermittelt die Bank dem Händler elektronisch täglich eine Übersicht zu den über PaySolution an dem jeweiligen Tag abgewickelten Zahlungsvorgängen. Darüber hinaus bietet die Bank folgende Zusatzleistungen an: „Limitsteuerung“, „Pseudokartennummer für Kreditkarten“, „Sperrlistenabfrage InterCard“, „Gutschriftsteuerung“, „Import“ und „In-

foscore“. Einzelheiten zu diesen Zusatzleistungen enthalten die Benutzerhandbücher „Postbank PaySolution Control-Center“ (zu „Limitsteuerung“, „Pseudokartennummer für Kreditkarten“, „Gutschriftsteuerung“, „Import“), „Postbank PaySolution Anbindung für Händler und Integrierten - Shopschnittstelle“ (zu „Pseudokartennummer für Kreditkarten“, „Sperrlistenabfrage InterCard“), „Postbank PaySolution Anbindung für Händler und Integrierten - Formulare Service“ (zu „Pseudokartennummer für Kreditkarten“, „Sperrlistenabfrage InterCard“) und „Postbank PaySolution / eScore Anbindung für Händler und Integrierten“ (zu „Infoscore“).

### 4 Nutzungsrechte

(1) Mit der Anbindung an das Postbank Payment-System erhält der Händler für die mit ihm vereinbarten Module das nicht ausschließliche (einfache), widerrufliche und nicht übertragbare Recht, die von der Postbank angebotenen Bezahlverfahren in seinem Webshop zu nutzen.

(2) Sämtliche dem Händler nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an der Händler-Software, sowie der Anwenderdokumentation und den zugehörigen Materialien bleiben der Bank bzw. ihren jeweiligen Lizenzgebern vorbehalten.

(3) Die Postbank behält sich das Recht vor, das Postbank PaySolution-System ständig weiterzuentwickeln. Der Händler verpflichtet sich, die Händler-Software und die Anwenderdokumentation ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank weder im Original noch in Kopie, vollständig oder in Auszügen, Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung der Händler-Software oder der Anwenderdokumentation erforderlich ist. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Händlers oder andere Personen, sofern sie die vertragsgemäße Nutzung der Händler-Software gewährleisten.

### 5 Technische Anbindung des Webshops

(1) Das Postbank Payment-System kann grundsätzlich an jeden Standard-Internetshop bzw. jede Website angeschlossen werden. Der Händler erhält aufgrund des Vertrages über die Teilnahme an Postbank PaySolution eine Schnittstellenbeschreibung über die Anbindung an das Payment-System bzw. ein Software-Modul für Standard-Shop-Systeme, mit der die Anbindung anhand einer Installationsroutine automatisiert vorgenommen werden kann. Der Händler verpflichtet sich alle an der Schnittstelle bestehenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, insbesondere in Hinsicht auf die vorzunehmende Verschlüsselung von Daten

und die Berechnung von Hash- Werten.

(2) Der Anschluss an das Payment-System erfolgt durch die Anbindung des Internetshops an das Payment-System und der Konfiguration der Bezahllarten. Diese Anbindung nimmt der Händler selbst in eigener Verantwortung vor. Er kann bei Bedarf auf den Telefonsupport der Postbank zurückgreifen.

(3) Der Händler hat dabei für die Sicherung der auf seinem Computersystem befindlichen Programmen und Daten Sorge zu tragen. Der Händler hat die Postbank oder deren Dienstleister auf solche Umstände seines Computersystems, welche die Wahrscheinlichkeit eines Schadens betreffen können, schriftlich hinzuweisen. Er ist verantwortlich für die aktuelle Dokumentation aller auf seinem System vorhandener Komponenten.

(4) Die Postbank konfiguriert die für den Webshop vereinbarten Bezahllarten in das Payment-System, überprüft die Funktionsfähigkeit und teilt dem Händler den erfolgreichen Anschluss des Shops an Postbank PaySolution mit. Der Anschluss ist erfolgt, wenn im Webshop Bezahlvorgänge in den vereinbarten Bezahllarten ausgelöst, verarbeitet und an die jeweiligen Bezahlssysteme technisch übermittelt werden können.

### 6 Datensicherheit

(1) Die Postbank speichert die Daten des Händlers, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Postbank bedient sich bei der Abwicklung des Online-Zahlungsverkehrs gegebenenfalls anderer Dienstleister. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass Stamm- und Umsatzdaten mit diesem Unternehmen ausgetauscht werden.

(2) Zum Schutz des Zahlungsverkehrs vor unbefugten Zugriffen betreibt der von der Postbank beauftragte Dienstleister das Payment-System in einem speziell dafür vorgesehenen und geeigneten Sicherheitszentrum.

(3) Zur sicheren Übertragung von Daten von und zu dem Payment-System wird eine 128 Bit-Verschlüsselung unter dem SSL-Protokoll verwendet.

(4) Der Zugang zum Control Center (Händlerkasse) erfolgt mittels einer Web-Schnittstelle auf dem Payment-System. Hierfür wird ebenfalls eine verschlüsselte Verbindung aufgebaut, um eine sichere und vertrauliche Übertragung der Daten zu gewährleisten.

### 7 Hotline-Service

Für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art steht dem Händler ein Hotline-Service zur Verfügung.

## 8 Entgelte und Zahlungsbedingungen

(1) Die vom Händler zu entrichtenden Vergütungen ergeben sich aus dem Leistungsangebot. Die Bank bestimmt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben. Die Bank wird dem Händler Änderungen der Entgelte mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Händler die Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Händler, so wird das erhöhte Entgelt nicht zugrunde gelegt.

(2) Die Vergütungen sind am letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats - erstmalig in dem Kalendermonat der betriebsfähigen Anbindung des Händlershops an den Payment-Server - fällig.

(3) Die Rechnungsstellung durch die Bank erfolgt monatlich spätestens zum 15. des folgenden Monats. Die Entgelte werden von dem gemäß Nr. 1 (2) zu unterhaltenden Girokonto abgebucht.

## 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Ansprüche der Bank kann der Händler nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

(2) Dem Händler steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 10 Gewährleistung

(1) Beanstandungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistungen der Postbank müssen ihr vom Händler, soweit durch zumutbare Untersuchungen feststellbar oder festgestellt, unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich angezeigt werden.

(2) Im Falle unvollständiger Leistungen hat die Postbank nachzuliefern oder im Falle mangelhafter Leistungen nach ihrer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu leisten. Der Händler kann Herabsetzung der Entgelte oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn der Nachbesserungsversuch oder die Ersatzlieferung verweigert oder unangemessen verzögert werden, unmöglich sind oder in sonstiger Weise fehlschlagen oder eine Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist.

## 11 Haftung

(1) Die Postbank haftet für grobe Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter, Vorsatz sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt.

(2) Im Übrigen haftet die Postbank bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfül-

lungshelfen sowie bei Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist (Kardinalpflichten) je Schadensfall bis zu einem Betrag von 5.000 Euro und jährlich bis zu einem Betrag von insgesamt 50.000 Euro.

(3) Die Haftung der Postbank nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) In allen sonstigen Fällen ist die Haftung der Postbank - auch für Vermögensschäden, mittelbare und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn - gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

(5) Ansprüche auf Schadenersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Händler von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsbeurteilung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

## 12 Laufzeit/Kündigung

(1) Der Vertrag wird für eine Dauer von 12 Monaten geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes verlängert sich die Laufzeit des Vertrages um jeweils zwölf Monate, wenn nicht ein Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit kündigt.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Händler der Verpflichtung, auf Verlangen der Postbank die schriftliche Einzugsermächtigung des Kunden vorzulegen nicht nachkommt oder trotz Abmahnung wiederholt Lastschriften zum Einzug eingereicht hat, obwohl eine schriftliche Einzugsermächtigung nicht vorgelegen hat.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

## 14 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser vertraglich vereinbarten Schriftform.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser besonderen Bedingungen durch die Bank werden dem Händler schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Händler nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Bank den Händler bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Händler muss den Widerspruch innerhalb sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen an die Bank absenden.

Fassung: 28. Februar 2010